

MENSCHENRECHTSBEIRAT

der Volksanwaltschaft

Vorsitz: Univ. Ass. DDr. Renate KICKER

StV: Univ. Prof. Dr. Andreas HAUER

1015 Wien, Singerstraße 17

Tel: 01/51505-233

sop@volksanwaltschaft.gv.at

www.volksanwaltschaft.gv.at

Stellungnahme des MRB zur Vorlage der VA **Hafträume in Kellerbereichen von Polizeiinspektionen** Vorlage der VA-BD-I/0997-C/1/2015

Bezugnahme:

Der MRB wurde von der Volksanwaltschaft zum einen mit einer Frage der Interpretation der Richtlinien für Arbeitsstätten (*Beilage zu Erlass Zl. BMI-OA1520(0008-II/10/c/2013, Stand April 2013)*) befasst sowie mit der grundsätzlichen Frage, ob Hafträume in Kellerbereichen von Polizeiinspektionen grundsätzlich aus menschenrechtlich präventiver Sicht abzulehnen sind und deren Schließung empfohlen werden soll.

Einleitung:

Die Problematiken einer Anhaltung in Kellerräumen wurden bereits vom Menschenrechtsbeirat alt im BM.I thematisiert. So wird im gemeinsamen Jahresbericht der Kommissionen des Menschenrechtsbeirates 2006 unter der Überschrift c. Haftstandards/ i. Hafträume festgehalten: „In fast allen Bundesländern gibt es noch Polizeiinspektionen, deren Hafträume außerhalb des Einsichtsbereiches der BeamtInnen liegen, die schlecht oder gar nicht belüftet werden (können), deren Rufglocken – die in Notfällen unerlässlich sind – abschaltbar oder funktionsuntüchtig sind, sowie Hafträume die im Keller angesiedelt sind und/oder in ihrer Beschaffenheit nicht den Mindeststandards genügen.“

Im Bericht des MRB-alt „Anhaltebedingungen in Anhalteräumen der Sicherheitsbehörden“ Oktober 2009 wird zusammenfassend aus den Kommissionsberichten der Vorjahre (2006 und 2007) die Situation von Anhalträumen, die sich im Keller befinden beschrieben und auf den psychologisch bedenklichen Aspekt der Unterbringung in Hafträumen im Keller hingewiesen.

Aus diesem mehr als 10 Jahre zurückliegenden Bericht sowie der darin geäußerten Bedenken des Menschenrechtsbeirates alt im Vergleich zu der von der VA nachgereichten Ergänzung zu den aktuellen Kommissionsberichten zu Hafträumen im Keller heute ergibt sich der dringende Bedarf für eine Empfehlung zum Umgang mit Verwahrungsräumen, die den Anforderungen der Richtlinie für Arbeitsstätten und/oder den menschenrechtlichen (insb. CPT-) Standards nicht entsprechen.

Beantwortung der Fragen an den MRB:

Frage 1:

Ob ein Verwahrungsraum im Keller einer PI als „im Verband einer Dienststelle“ im Sinne der RL für Arbeitsstätten eingerichtet zu verstehen ist?

Die Formulierung in der Richtlinie für Arbeitsstätten, dass ein Verwahrungsraum für eine Person „im Verband einer Dienststelle nach Möglichkeit hofseitig einzuplanen ist“ lässt nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch den Schluss zu, dass es sich um eine unmittelbare Verbindung zwischen der Dienststelle und dem Verwahrungsraum handeln soll. In der Praxis heißt das, dass es möglich sein muss, den Verwahrungsraum zu betreten, ohne dabei die Polizeiinspektion zu verlassen. Von einem dislozierten Verwahrungsraum ist dann zu sprechen, wenn dieser außerhalb der Dienststelle gelegen ist - beispielsweise in einem Nebengebäude oder durch ein Stockwerk, das nicht von der Dienststelle genutzt wird, getrennt ist. Im Sinne dieser Definition entsprechen dislozierte Verwahrungsräume nicht den Vorgaben der Richtlinie für Arbeitsstätten.

Die Fragen 2 und 3 werden im Kontext beantwortet

Frage 2:

In Anbetracht des verhältnismäßig großen Haftübels durch Anhaltung in einer im Keller gelegenen, abgeschiedenen Zelle stellt sich die Frage, ob die Schließung von Verwahrungsräumen im Keller von Polizeiinspektionen generell empfohlen werden soll?

Frage 3:

Wenn diese Frage bejaht wird, ergibt sich in der Praxis – neben der Herausforderung, dass eine umgehende Schließung dieser Hafträume in Regionen, in denen nicht ausreichend Verwahrungsräume vorhanden sind – das Problem, dass ein Umbau/Ausbau von Polizeiinspektionen aus budgetären und baulichen Gründen nicht möglich sein wird.

Grundsätzlich wird die Frage 2 durch die Frage 3 beantwortet und dadurch auch verneint. Budgetäre Überlegungen sollen für die Frage der Notwendigkeit einer Schließung nicht ins Treffen geführt werden. Wenn allerdings ein Umbau/Ausbau von Polizeiinspektionen aus baulichen oder dienstbetrieblichen Gründen nicht möglich sein wird, dann scheint es nicht zielführend die Schließung von Verwahrungsräumen im Keller von Polizeiinspektionen generell zu empfehlen. Aufgabe des MRB ist es allerdings, zunächst unabhängig von der Frage der gegebenen Finanzierungsmöglichkeiten aus präventiver Sicht menschenrechtlich bedenkliche Anhaltesituationen zu bezeichnen und Standards zu empfehlen, die Menschenrechtsverletzungen in Zukunft vermeiden sollen.

Dabei gilt es zu beachten, dass das CPT selbst bisher keine generellen Bedenken gegen die Einrichtung von Verwahrungsräumen im Keller formuliert hat. **Nicht die Lage des Verwahrungsraumes per se, sondern die Erfüllung der relevanten menschenrechtlichen Standards im Zusammenhang mit einer ausreichenden Beleuchtung und Belüftung sowie die Ermöglichung einer unmittelbaren Kontaktaufnahme und raschen Reaktion im Falle eines Vorfalls, sowie ausreichender baulicher und organisatorischer Brandschutz sind hier ausschlaggebend.**

In diesem Sinne erscheint es angemessen, zu empfehlen, dass innerhalb eines Zeitraumes von 3 Monaten überprüft werden soll, ob die genannten Standards im Einzelfall erfüllt sind. Dort wo diese nicht erfüllt sind, sollte geprüft werden, in wie weit die Gewährleistung

menschenrechtskonformer Anhaltebedingungen durch bauliche oder organisatorische Maßnahmen zeitnah sichergestellt werden können. Sollte dies nicht möglich sein, so wird eine umgehende Schließung des betreffenden Verwahrungsraumes angeregt

Frage 4:

Wenn Verwahrungsräume in Kellerräumlichkeiten von Polizeiinspektionen als zulässig angesehen werden, möge dargelegt werden welche Ausstattungskriterien jedenfalls als erforderlich angesehen werden?

In der Hintergrundinformation des BM.I zur Vorlage der Volksanwaltschaft „Anhalteräume in Kellerbereichen von Plen“ werden die menschenrechtlichen Standards im Anhaltebereich zu den Ausstattungskriterien „Belüftung, Beleuchtung, räumliche Entfernung/Rufmöglichkeit/sofortige Kontaktaufnahme“ umfassend und korrekt aufgelisteten (siehe Beilage). Aus der Sicht des MRB sind diese Standards nur noch durch einen ausreichenden baulichen und organisatorischen Brandschutz zu ergänzen. Aus dem Hintergrundpapier des BM.I geht auch hervor, dass seitens des BMI bereits Überlegungen betreffend mögliche Schließungen von Verwahrungsräumen angestellt wurden.

Bei Neu- und Umbauten jedoch sollte generell nicht nur von der Einrichtung dislozierter Verwahrungsräume, sondern auch von Verwahrungsräumen, die zwar im Verband der Dienststelle aber im Keller gelegen sind, Abstand genommen werden.

In der 29. Sitzung des MRB am 4. Mai 2017 einstimmig angenommen.

Beilage: Hintergrundinformation des BM.I zur Vorlage der Volksanwaltschaft Anhalteräumen in Kellerbereichen von Plen